



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 29. Mai 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass den kantonalen Steuern pro 2008 und der direkten
Bundessteuer pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 18. April 2010 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 4'752.95 und der direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 263.70.

Mit Entscheid vom 15. Juni 2010 hat die Steuerverwaltung das Erlassgesuch abgewiesen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar. Weiter liesse sich das Halten eines Motorfahrzeuges nicht mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbaren. Das Gesuch müsse zudem auch mangels Mitwirkung abgewiesen werden, da die einverlangten Kontoauszüge nicht eingereicht worden seien.

- B. Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 hat der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache erhoben. Seine Lebenspartnerin sei auf ein Auto angewiesen.

Mit Einspracheentscheid vom 13. September 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Berechnung des Existenzminimums habe ergeben, dass ein Budgetüberschuss in Höhe von CHF 654.00 bestehe. Damit könnten die ausstehenden Steuern beglichen werden. Zudem lasse sich das Halten eines Autos nicht mit einer finanziellen Notlage vereinbaren. Dass seine Lebenspartnerin darauf angewiesen sei, komme lediglich in deren Erlassverfahren zum Tragen. Zudem habe der Rekurrent und Beschwerdeführer trotz Aufforderung keine aktuellen Kontoauszüge eingereicht.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 Rekurs bzw. Beschwerde. Mit Schreiben vom 5. Januar 2011 reichte er eine ergänzende Begründung ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Februar 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Eine erneute Berechnung des Existenzminimums habe zwar ergeben, dass eine Budgetunterdeckung vorliege. Da der Rekurrent und Beschwerdeführer jedoch sein Auto verkaufen wolle und für das Auto ein Verkaufspreis zwischen CHF 12'000.00 und CHF 16'000.00 zu erwarten sei, könne er die ausstehenden Steuern aus diesem Erlös decken.

In seiner Replik vom 20. April 2011 macht der Rekurrent und Beschwerdeführer geltend, dass er das Auto für CHF 6'000.00 verkauft habe. Der Erlös hätten er und

seine ehemalige Lebensgefährtin aber für den Umzug benötigt. Zudem reichte er diverse Unterlagen ein.

In ihrer Duplik vom 4. Mai 2011 schliesst die Steuerverwaltung weiterhin auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Dass der Rekurrent und Beschwerdeführer aus dem Autoverkauf lediglich einen Erlös von CHF 6'000.00 erzielt habe, sei nicht nachgewiesen. Zudem sei es dem Rekurrenten und Beschwerdeführer zumutbar, eine Einzimmerwohnung zu beziehen, welche einen durchschnittlichen Mietzins von CHF 750.00 kosten würde. Weiter sei der Rekurrent und Beschwerdeführer betrieben worden. Ein Erlass sei bei Vorliegen von Drittgläubigern abgeschlossen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 14. Oktober 2010 (persönlich übergeben) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2010 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2008 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuern, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen für einen Erlass der geschuldeten Abgabe. Es ist dies zum einen das Vorliegen einer Notlage. Diese muss andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage

geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

4. a) Als Beilage zur Replik hat der Rekurrent und Beschwerdeführer unter anderem die Kopie eines Zahlungsbefehls eingereicht. Die offene Forderung beträgt CHF 4'860.00 und entspricht somit in der Höhe ungefähr der Forderung der Steuer-

verwaltung. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung einen weiteren Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung des anderen Gläubigers führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich auf einen Steuererlass verzichtet, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A1087-2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung seines weiteren Gläubigers vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten und Beschwerdeführers wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs und die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.101 vom 27. September 2012 abgewiesen.